



Bundeskriminalamt

Projektaufruf Nr. 3

- Verbesserung der Bekämpfung und Verhütung verschiedener Formen der Cyberkriminalität -

der Verwaltungsbehörde für den Inneren Sicherheitsfonds (ISF) beim
Bundeskriminalamt (BKA) zur Einreichung von Projektanträgen auf Gewährung einer
Zuwendung aus dem ISF

**Projektaufruf zu spezifischen Zielen der Verordnung (EU) 2021/1149 des
Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des
Fonds für die Innere Sicherheit**

Fristende für den Eingang von Förderanträgen:

31.07.2023

Kontaktstelle:

**Bundeskriminalamt
Verwaltungsbehörde ISF
Referat IZ 22
Postfach 44 06 60, 12006 Berlin**

E-Mail: iz22-isf@bka.bund.de

Inhaltsverzeichnis

1. ZIELE UND RECHTSGRUNDLAGEN	3
1.1 Fonds für die Innere Sicherheit (ISF)	3
1.2 Zielstellung des ISF	3
2. ANTRAGSBERECHTIGTE UND PARTNERSCHAFTEN	4
3. PROJEKTHALT DIESES SPEZIFISCHEN AUFRUFS	5
4. PROJEKTLAUFZEIT	6
5. FINANZIERUNG	6
5.1 Finanzrahmen eines Fördervorhabens	6
5.3 Förderfähige Ausgaben	7
5.4 Auszahlung der Fördergelder und Berichtspflichten	7
6. AUSWAHLVERFAHREN UND BEURTEILUNGSKRITERIEN	8
6.1 Form und Frist eines Projektantrages	8
6.2 BEURTEILUNGSKRITERIEN IM PROJEKTAUSWAHLVERFAHREN	9
6.3 Formale Kriterien	9
6.4 Inhaltliche Kriterien	10
6.5 Beschreibung	10
7. PUBLIZITÄTSMÄßNAHMEN	10
8. DATENSCHUTZ	10
9. WEITERE INFORMATIONEN	11

1. Ziele und Rechtsgrundlagen

1.1 Fonds für die Innere Sicherheit (ISF)

Der Europäische Fonds für die Innere Sicherheit (ISF) ist ein EU-Förderprogramm zur Finanzierung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten, um im Förderzeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2027 die polizeiliche Arbeit und Kooperation zu unterstützen. Der ISF ist ein Teil der europäischen Strategie der Inneren Sicherheit. Der ISF ist organisatorisch in der Generaldirektion Inneres der Europäischen Kommission (EU-KOM) angesiedelt. Ein Teil des ISF (ISF-dezentral) wird im Auftrag der EU-KOM von den Mitgliedstaaten verwaltet, der andere Teil (ISF-zentral) von der EU-KOM selbst.

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat das Bundeskriminalamt für die Verwaltung des ISF-dezentral im Auftrag der EU-KOM benannt. Dazu wurde für die Förderperiode 2021- 2027 die Verwaltungsbehörde ISF innerhalb des Bundeskriminalamts eingerichtet. Die Verwaltungsbehörde ist vom Bundeskriminalamt unabhängig und weisungsfrei. Allein das mit den Bundesländern abgestimmte und von der EU-KOM genehmigte Nationale Programm bildet den inhaltlichen und finanziellen Rahmen für die ISF-Förderung.

Die Bewirtschaftung des ISF erfolgt auf Grundlage der Verordnungen (EU) Nr. 2021/1060 (Dach-VO) und 2021/1149 (ISF-VO) und den auf ihnen basierenden Verordnungen und Rechtsakten der EU sowie auf Basis der bundesdeutschen Gesetze, insbesondere der BHO und des Nationalen Programms.

1.2 Zielstellung des ISF

Das politische Ziel des Fonds besteht gem. Art. 3 Abs.1 ISF-VO darin, zu einem hohen Maß an Sicherheit in der Union beizutragen, insbesondere durch die Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus und Radikalisierung, schwerer und organisierter Kriminalität sowie Cyberkriminalität, durch die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten sowie durch die Vorbereitung auf, den Schutz vor und die effektive Bewältigung von sicherheitsrelevanten Vorfällen, Risiken und Krisen im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung.

Der Fonds leistet gem. Art. 3 Abs. 2 ISF-VO einen Beitrag zu folgenden Spezifischen Zielen:

- Verbesserung und Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen und in den zuständigen Behörden und den einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie gegebenenfalls mit Drittstaaten und internationalen Organisationen;
- Verbesserung und Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, einschließlich gemeinsamer Maßnahmen, zwischen den zuständigen Behörden in Bezug auf Terrorismus und schwere und organisierte Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension;
- Unterstützung der Stärkung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität, Terrorismus und Radikalisierung sowie zur Bewältigung sicherheitsrelevanter Vorfälle, Risiken und Krisen, unter anderem durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Behörden, den zuständigen Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, der Zivilgesellschaft und privaten Partnern in verschiedenen Mitgliedstaaten.

2. Antragsberechtigte und Partnerschaften

Antragsberechtigt sind Behörden, staatliche Institutionen und Organisationen, die die spezifischen Ziele des Nationalen Programms verfolgen. Natürliche Personen sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

Sind zur Umsetzung und Erreichung des beabsichtigten Fördervorhabens Partnerschaften mit anderen Institutionen notwendig, so können daran weitere Partner beteiligt werden. Die antragstellende Institution bleibt dabei der alleinige rechtlich verantwortliche Antragsteller. Mit der Antragstellung müssen Nachweise der vorgesehenen Partner bezüglich der geplanten Kooperationen vorliegen (Kooperations- und Weiterleitungsvereinbarungen). Näheres kann dem ISF-Förder glossar 2021-2027 auf www.innerersicherheitsfonds.de entnommen werden.

3. Projekthinhalte dieses spezifischen Aufrufs

Ziel des Projektauftrags für die ISF-Förderung ist die Verbesserung der Bekämpfung der verschiedensten Erscheinungsformen von Cyberkriminalität im weiteren Sinne, unter anderem:

- analytische und operative Unterstützung bei virtuellen Ermittlungen zur Bekämpfung von Cybercrime
- digitale Forensik zur Auswertung und Analyse digitaler Medien/ des Internets
- Beschaffung von Hard- und Softwarekomponenten zur Ermittlungsunterstützung (z.B. im Darknet)
- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- Informationsaustausch mit Behörden auf nationaler und internationaler Ebene

Das Zusammenwirken sozialer Strukturen und mobiler Technologien, großer Datenmengen und innovativer Informationssysteme schafft neue Straftatgelegenheiten.

Auf Täterseite setzt sich die verstärkte Nutzung von Verschlüsselungstechnologien und stetig neuer Hard- und Software fort, so dass folgender Handlungsbedarf als erforderlich angesehen werden kann:

- Verhinderung der Entstehung strafverfolgungsfreier Räume
- hohes Know-How und Einsatz aktueller Technik und Technologie
- Beschaffung von auswerte- und ermittlungsunterstützender Technik und Gewährleistung der Sicherung beweisrelevanter Daten

Unter den Aufruf fallen auch Studienbesuche, Workshops, Sachverständigentreffen, die mit den o.g. Zielen zusammenhängen. Darüber hinaus werden Projekte gefördert, die sich mit der zielorientierten Prävention von Cyberkriminalität befassen.

Bei der Vergabe von europäischen Fördermitteln ist stets darauf zu achten, dass der Einsatz der Mittel einen europäischen Mehrwert erbringt. Dieser Mehrwert lässt sich als Zusatznutzen definieren, den EU-Mittel über jenen Nutzen hinaus erbringen, den die Mitgliedstaaten allein erzielen würden. Nationale gesetzliche Ansprüche bzw. ein

existierendes Regelangebot stehen der Annahme eines europäischen Mehrwertes grundsätzlich entgegen.

Ein europäischer Mehrwert ist insbesondere dann zu bejahen, wenn das Projekt EU-Aktionspläne oder ähnliche EU-Initiativen umsetzt oder Synergien mit anderen EU-Finanzinstrumenten (z.B. Horizont Europa) entwickelt (Kohärenzgebot).

4. Projektlaufzeit

Die Projektlaufzeit beträgt in der Regel 36 Monate. Eine Mindestlaufzeit besteht nicht. Die Projektlaufzeit ist nicht an das Kalenderjahr gebunden. Auch ein unterjähriger Projektbeginn ist möglich. Grundsätzlich dürfen nur Vorhaben gefördert werden, die noch nicht begonnen worden sind (VV Nr. 1.3 zu § 44 BHO). Der Termin des frühestmöglichen Projektbeginns ist der 01.12.2023, der des spätesten Projektbeginns der 01.02.2024.

5. Finanzierung

Für diesen Projektaufruf steht ein Finanzvolumen in Höhe von 3 Mio. Euro zur Verfügung.

5.1 Finanzrahmen eines Fördervorhabens

Die Höhe der zu beantragenden ISF-Zuwendung beträgt mindestens 100.000,00 EUR. Projektvorhaben mit einer EU-Fördersumme unter 100.000,00 EUR werden nicht gefördert.

Die Fördersumme (ISF-Anteil) für ein Projekt darf den Betrag regelmäßig von höchstens 750.000,00 Euro nicht übersteigen.

5.2 Finanzierungsanteil und Finanzierungsart

Im Rahmen des ISF erfolgt die Förderung in Form einer Anteilfinanzierung. Dies bedeutet, dass die Zuwendung als bestimmter Prozentsatz der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts gewährt wird. Die Zuwendung ist zudem auf einen in der Finanzhilfevereinbarung festgelegten Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag von 750.000,00 Euro wird bei höheren Gesamtausgaben eines Projekts nicht mehr proportional erhöht. Höhere Gesamtausgaben sind vom Zuwendungsempfänger daher aus Eigenmitteln zu finanzieren.

Der ISF-Finanzierungsanteil beträgt dabei grundsätzlich bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Unter den Voraussetzungen von Artikel 12 Abs. 3 ISF-VO in Verbindung mit Anhang IV ISF-VO kann ein erhöhter ISF-Finanzierungsanteil von bis zu 90% gewährt werden.

Zur Kofinanzierung kann die ISF-Zuwendung mit anderen Finanzierungsarten kombiniert werden. Hierzu wird die Verwaltungsbehörde ISF eine Abstimmung mit den kofinanzierenden Stellen vornehmen. Der Eigenanteil wird stets als Anteilfinanzierung betrachtet.

5.3 Förderfähige Ausgaben

Die förderfähigen Ausgaben beinhalten u.a. Personalkosten, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Ausrüstungsgegenstände und sind im Förderglossar näher erläutert. Die detaillierten Anforderungen an die Erstattungen richten sich zudem nach dem Förderglossar. Das Förderglossar ist auf der Internetseite des ISF www.innerersicherheitsfonds.de abrufbar.

Dort sind auch die nicht-förderfähigen Ausgaben wie z.B. Ausrüstung für die allgemeine Verwaltung oder Standard-(Polizei-)Ausstattungen aufgeführt. Mit dem Fonds sollten keine Investitionen von rein nationaler Bedeutung oder Investitionen, die für die tägliche Arbeit der zuständigen Behörden notwendig wären, wie Uniformen, Transportmittel, Polizeistationen, nichtspezialisierte Ausbildungszentren und Büroausstattung, finanziert werden.

Der Anteil von Ausgaben für Ausrüstung ist zudem auf 35% der förderfähigen Gesamtausgaben des Projekts begrenzt. Software, Verbrauchs- und Werbematerialien sind davon ausgenommen.

5.4 Auszahlung der Fördergelder und Berichtspflichten

Die Verfahrensweise zur Auszahlung der Fördergelder ist im Förderglossar detailliert beschrieben.

Die Berichtspflichten sind Bestandteil der Finanzhilfevereinbarung. Nähere Informationen dazu befinden sich in den „Hinweisen zu den Indikatoren des ISF“ auf der Website www.innerersicherheitsfonds.de.

Der wirtschaftliche, sparsame und effiziente Einsatz der Fördermittel durch den Antragsteller gemäß den gesetzlichen Grundlagen ist Voraussetzung und muss sich im Projektantrag widerspiegeln.

6. Auswahlverfahren und Beurteilungskriterien

6.1 Form und Frist eines Projektantrages

Projektanträge sind elektronisch im IT-System für die Verwaltung der europäischen Innenfonds (ITSI) unter folgendem Link: <https://itsi.isf.bka.bamf.ivbb.bund.de> zu stellen und zudem in Schriftform bis zum

31.07.2023

an folgende Adresse

**Bundeskriminalamt
IZ 22 - Verwaltungsbehörde ISF
Postfach 44 06 60
12006 Berlin**

einzureichen.

Für eine optimale Nutzung von ITSI wird die Verwendung des Webbrowsers Google Chrome in der aktuellen Version empfohlen. Der Microsoft-Browser „Internet-Explorer“ wird nicht unterstützt.

Bitte beachten Sie, dass eine persönliche Abgabe von Anträgen bei der Verwaltungsbehörde ISF nicht möglich ist.

Alle erforderlichen Vordrucke, das ITSI-Handbuch, Hinweise zu Indikatoren sowie Förderglossar dieses Projektaufrufs sind unter www.innerersicherheitsfonds.de abrufbar.

6.2 Beurteilungskriterien im Projektauswahlverfahren

Die Verwaltungsbehörde ISF entscheidet auf der Grundlage des Förderaufrufs und im Rahmen eines einheitlichen Bewertungssystems über die eingereichten Antragsunterlagen der Antragstellenden.

Für im Rahmen von Förderaufrufen eingereichte Projektvorschläge erfolgt, nach formeller Vorprüfung durch die Verwaltungsbehörde ISF, eine fachliche Einschätzung zur Förderwürdigkeit durch Personen mit fachlicher Expertise des Bundes/der Länder. Die Verwaltungsbehörde ISF entscheidet über die Gewährung einer Zuwendung aus dem ISF im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens sowie dem Vorhandensein der durch die Europäische Kommission zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Dies bedeutet, dass die Antragstellenden, auch wenn der Projektantrag alle formellen und materiellen Fördervoraussetzungen erfüllt, keinen Anspruch auf Förderung hat.

6.3 Formale Kriterien

- Die Frist- und Formanforderungen sind eingehalten.
- Die erforderlichen Unterschriften sind vollzählig geleistet.
- Der Antrag wurde vollständig ausgefüllt.
- Aus dem vollständig ausgefüllten Projektantrag geht hervor, dass es sich bei dem Antragsteller um keine natürliche Person handelt.
- Aus dem Finanzierungsplan ergibt sich eine Mindestfördersumme (ISF-Zuwendung) von 100.000,00 EUR ([s.o. Punkt 5.1.](#)).

Sollte eines der o.g. Kriterien bzw. eine der für einen vollständigen Antrag erforderlichen Angaben fehlen oder unzureichend vorliegen, führt dies zur Ablehnung des Antrags. Bei fehlenden oder unzureichenden Angaben erfolgt keine Nachforderung durch die Verwaltungsbehörde ISF.

6.4 Inhaltliche Kriterien

- Die Kompetenz und Qualifikation des Antragstellers sind aus dem Antrag ersichtlich.
- Das Thema des Projekts entspricht dem Projektaufruf und steht im Einklang mit den Förderzielen des ISF und dem Nationalen Programm.
- Das Projekt verfügt über einen europäischen Mehrwert.
- Das Projekt ist realisierbar, nachhaltig und effizient konzipiert sowie wirtschaftlich angemessen aufgestellt.

Sollte eines der o.g. Kriterien fehlen oder unzureichend vorliegen, führt dies zur Ablehnung des Antrags.

6.5 Beschreibung

Die Projektauswahl erfolgt unter Beachtung der vorstehenden Ausschlusskriterien durch die Verwaltungsbehörde ISF in Zusammenarbeit mit den Fachexperten des Bundes und der Länder.

7. Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist für die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Inneren Sicherheitsfonds erhaltene finanzielle Unterstützung durch geeignete Informations- und Publizitätsmaßnahmen zuständig. Die geplanten Informations- und Publizitätsmaßnahmen sind im Antrag zum Projekt zu beschreiben und gegebenenfalls im Kostenplan zu berücksichtigen.

8. Datenschutz

Der Datenschutz richtet sich nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der jeweils aktuellen Fassung sowie nach den europäischen Datenschutzvorgaben.

9. Weitere Informationen

Grundlegende sowie weiterführende Informationen zum ISF sowie alle Schlüsseldokumente (z.B. Nationales Programm, Förderglossar, ITSI-Handbuch) sind auf der Internetseite www.innerersicherheitsfonds.de veröffentlicht.

Die Verwaltungsbehörde ISF wird aus Gründen der Gleichbehandlung während des Antragszeitraums keine projektbezogenen Einzelfragen eines Interessenten im direkten Kontakt beantworten. Alle notwendigen Informationen zum Antragsverfahren können dem Förderglossar entnommen werden.